

den Kirchenbereich herrscht (Coll. 3, 24: *numquid iustum est, ut a terreno caelestia superentur?*).

2. Niemand achtet mehr die kirchlichen Zensuren, in denen die Rettung liegen würde und für deren Achtung und Beachtung Odo seine *Colationes* schreibt (ebd. BC 160 und 216).
3. Kirchliche Amtsgewalt steht über der weltlichen Gewalt (Coll. 3, 24 BC 236: *dedit enim nobis potestatem multo perfectiorem tribunalibus vestris*), Beispiele für diese Bewertung (Coll. 3, 7 BC 225, ferner in 1, 26 f. BC 177). Nimbus der Fürsten wird angetastet; sie haben die *aequalis natura*, sie haben nur einen Sonderauftrag von Gott (Coll. 3, 24 und 30 BC 236 und 240), den sie jedoch nicht erfüllen (Coll. 2, 37 BC 216).
4. Die kirchlichen Zensuren erfassen selbst Könige (Coll. 1, 24 BC 175), selbst ein einfacher Mönch verhängt bindende Zensuren (Coll. 1, 23 BC 175), selbst ungerecht verhängte Zensuren binden (Coll. 1, 28 BC 178). Warnung an die Laienherren: *manebit ergo ecclesiae sua potestas* (Coll. 1, 27 BC 177), *ergo accipite libertatem nostram* (Coll. 3, 24 BC 236).
5. Päpstliche Amtsgewalt wird umschrieben: *super gentes et regna constitutus* (Coll. 3, 7 BC 225).
6. Weitere großkirchliche Reformanliegen sind: Kampf gegen Priesterehe (Coll. 2, 26, 30 und 3, 19 BC 206, 209 f. und 234), Kampf gegen simonistischen Kauf des geistlichen Amtes (Coll. 3, 9 BC 226 und Joh. v. Salerno 1 BC 30). Die Libertasforderung der Mönche erhält bei Odo eine zukunftssträchtige Akzentuierung; Odo lehnt die *subiectio* unter irdische Gewalten ab (Coll. 1, 37 BC 183).

So lauten die Grundthesen des außerklaustralen Reformanliegens der Odozeit. Man braucht durchaus nicht die Geschichte des Gregorianismus rückwärts zu lesen, um in den soeben angeführten Gedanken Verbindungslinien geradezu mit Händen zu greifen: Kampf gegen Priesterehe, Kampf gegen simonistischen Ämterkauf, der im Sinne G r e g o r s d. Gr. als Häresie gilt⁹⁸), dazu Frontstellung höchst selbstbewußter Art gegen die Gewalt der Laienherren, deren Schalten und Walten kirchlicherseits als ungebührliche Bevormundung empfunden wird. Man vergleiche dazu die in Coll. 3, 24 gestellte Frage, die nach dem Zusammenhang negativ

⁹⁸) J. L e c l e r c q, *Simoniaca haeresis*, *Studi Gregoriani* 1 (1947) 523—30, wo die Traditionslinie dieses Begriffs über G r e g o r VII. hinaus aufgewiesen wird. — Zu ergänzen ist das Fortleben dieses Begriffes in der Odozeit.